

Werdende Mütter

Werdende Mütter haben, sobald ihnen die Schwangerschaft bekannt ist, dem Dienstgeber hiervon unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermins Mitteilung zu machen und eine **ärztliche Bescheinigung** darüber vorzulegen. Bei einem vorzeitigen Ende der Schwangerschaft ist der Dienstgeber zu verständigen.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis von der Schwangerschaft einer Dienstnehmerin dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich Mitteilung zu machen.

Schutzfrist vor der Entbindung

Werdende Mütter dürfen in den letzten **acht Wochen** vor der voraussichtlichen Entbindung nicht beschäftigt werden.

Folder für werdende Mütter:

Mutterschutzbestimmung <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/NR/rdonlyres/76327337-EA40-4B70-A665-4CA9B25733BA/0/muinfo.pdf>

Elternkarenz und Elternteilzeit <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/NR/rdonlyres/D5D68798-5777-46A3-AAF5-B0AA002BD20E/0/ElternkarenzElternteilzeit.pdf>

Schutzfrist nach der Entbindung:

Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen beträgt diese Frist mindestens 12 Wochen.

Die Dienstnehmerin sollte so bald wie möglich nach der Geburt den Dienstgeber über den **Geburtstermin** informieren und eine **Kopie der Geburtsurkunde** senden. Weiters ist bis zum Ende der Schutzfrist der Beginn und die Dauer der Karenz bekannt zu geben.